

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Negenharrie (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und §§ 1, 2, 6, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.01.2022 folgende Satzung erlassen:

I. Anschluss

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Negenharrie (Abwassersatzung) vom 23. Februar 2001 als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.

Mit Entsorgungsvertrag vom 22.04.2002 hat die Gemeinde den Bau und Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage der Abwasserentsorgung Negenharrie GmbH übertragen. Der Abwasserentsorgung Negenharrie GmbH wurde ferner die Veranlagung und Erhebung von Beiträgen und Gebühren auf der Grundlage einer von der Gemeinde erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung übertragen.

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze (Anschlussbeiträge),

- b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse, die Änderung bestehender Anschlüsse, den Einbau von zweiten Wasserzählern und die durch Verschulden der Anschlußnehmer entstandenen Wartungs- und Reparaturkosten,
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

§ 2

Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage einen Anschlussbeitrag zur Abgeltung des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteils.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht
 - a) der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird,
 - b) die Kosten für die laufende Unterhaltung und
 - c) Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau der Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigungsanlage ermöglichen.
- (2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegen, gilt die Beitragspflicht erst dann als entstanden, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

§ 5

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag wird als Baukostenzuschuß pro Beitragseinheit erhoben.

Eine Beitragseinheit ist gleich eine Wohneinheit und diese wird wie folgt definiert: jede auf einem Grundstück unabhängig von der Größe selbständig nutzbare und abgeschlossene Wohnung – auch Einliegerwohnungen und Einraumwohnungen – mit Koch- und Waschegelegenheit.

- (2) Die Anzahl der Beitragseinheiten werden wie folgt festgelegt:

1 Wohneinheit	=	1,0 Beitragseinheiten
2. und jede weitere Wohneinheit	=	je 0,5 Beitragseinheiten
1. Einraumwohnung		
- wenn bis zu 25 m ² Gesamtfläche	=	0,0 Beitragseinheiten
- wenn bis zu 40 m ² Gesamtfläche	=	0,25 Beitragseinheiten
Gewerbe (mit Anschluß)	=	0,5 Beitragseinheiten
Landwirtschaft (mit Anschluß)	=	0,5 Beitragseinheiten

Grundstücke, die ausschließlich gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt werden, werden mindestens mit einer Beitragseinheit veranlagt.

Für einzelne gewerbliche Grundstücke kann die Beitragseinheit der Nutzung entsprechend festgelegt werden.

- (3) Der Baukostenzuschuß beträgt je Beitragseinheit 2.241,38 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (4) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Einrichtung haben, bleiben bei der Ermittlung der

Beitragsseinheiten unberücksichtigt; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

- (5) Ändern sich im Fall des Absatz (4) die für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.

§ 6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner.

§ 7

Veranlagung / Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

II. Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch

§ 8

Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dies gilt ebenso für auf der Grundlage des BauGB neu erschlossene Grundstücke. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

Dasselbe gilt für die Änderung bestehender Anschlüsse sowie für Wartungs- und Reparaturkosten, die durch ein Verschulden des Anschlussnehmers entstanden sind.

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen (Wieder-) Herstellung des Anschlusses.

III. Benutzung

§ 9

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibung Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

§ 10

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der auf den einzelnen Grundstücken vorhandenen Wohneinheiten (in diesem Sinne zählen dazu auch Gewerbebetriebe und Landwirtschaft) berechnet.
Ausnahme: Für die 1. Einraumwohnung bis zu 25 m² Gesamtfläche entfällt die Grundgebühr.
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück zugeführte Wassermenge.
- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler für jeden Anschluss getrennt ermittelt.
- (4) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Feststellung des Wasserverbrauchs (Ablesung der Wasserzähler) erfolgt durch Beauftragte der Gemeinde jeweils zum 31. Dezember jeden Jahres.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Die Grundlage der Gebührenabrechnung kann auch die aufgrund späterer Wasserzählerablesungen festgestellte Verbrauchsmenge sein.

- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird für die Berechnung der Zusatzgebühr eine Wassermenge von 48 cbm pro Jahr und Person zugrundege-

legt, wenn die für die Versorgung des Viehs verbrauchte Wassermenge nicht durch einen geeichten zweiten Wasserzähler besonders gemessen wird. Maßgebend ist die im Durchschnitt des Abrechnungszeitraumes auf dem angeschlossenen Grundstück mit Wasser versorgte Personenzahl. Für jede Milchammer wird zur Berechnung der Zusatzgebühr die Wassermenge für 2 Personen zugrundegelegt.

- (7) Jeder Gebührenpflichtige kann den Einbau eines zweiten Wasserzählers beantragen, soweit sichergestellt ist, dass diese Wassermenge nicht der Kanalisation zugeführt werden kann. Der Einbau dieses Wassermessers ist vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten durchzuführen und von der Gemeinde abzunehmen.
- (8) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit und Monat 7,76 Euro
zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (9) Die Zusatzgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,20 Euro
zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Straßenkanal folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 12

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks oder der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer diesen Wechsel spätestens eine Woche vor dem Eintritt des Wechsels beim Amt Bordschholm-Land zu melden. Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, bleibt der bisherige Eigentümer mit dem neuen Eigentümer als Gesamtschuldner bis zum Tag der Meldung haftbar. Beide Eigentümer sind zur Ab- bzw. Anmeldung verpflichtet. Der Zählerstand wird in diesem Falle durch einen Beauftragten der Gemeinde festgestellt.

- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Für sonstige Gebührenpflichtige nach Abs. 1 gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 13

Heranziehung und Fälligkeiten

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im vorangegangenen Abrechnungszeitraum zugeführten Wassers vorläufig berechnet. Der vorherige Abrechnungszeitraum wird gleichzeitig endgültig abgerechnet.
Bestand im vorangegangenen Abrechnungszeitraum noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrundezulegende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird in monatlichen Beträgen jeweils am 10. eines Monats fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Monatsbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (4) Bei Neuveranlagung ist eine Gebühr für verstrichene Fälligkeitpunkte innerhalb 1 Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 1 Woche nach Zugang des Bescheides zu entrichten. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Zustellung

- (1) Die Zustellung der schriftlichen Bescheide wird durch einfache Zusendung eines verschlossenen Briefes ersetzt.

- (2) Die Bekanntgabe gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der zuzusendende Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

§ 15 Beitreibung

Rückständige Beiträge und Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen schweigt (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen.
- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer sich weigert, die nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung erforderlichen Messeinrichtungen einbauen zu lassen oder solche Messeinrichtungen vorsätzlich verändert oder beschädigt.
- (5) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu 2.556,46 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen (2) bis (4) mit einer Geldbuße bis zu 511,29 Euro geahndet werden.
- (5) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in 2 Jahren (§ 18 KAG).

§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung des Abgabenschuldners und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Beitrags- und Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach §§ 24 bis 28

BauGB bekannt geworden sind sowie aus den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und des Grundbuchamtes und der Zurechnungsfortschreibung des Finanzamtes durch die Gemeinde Negenharrie zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert sind.

Das Amt Bordesholm als für die Gemeinde Negenharrie gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde sowie die mit der Aufgabe des Baus und Betriebs der Abwasserbeseitigungsanlage betraute Abwasserentsorgung Negenharrie GmbH darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde Negenharrie bzw. das Amt Bordesholm sowie die mit der Aufgabe des Baus und Betriebs der Abwasserbeseitigungsanlage betraute Abwasserentsorgung Negenharrie GmbH ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Beitrags- und Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 18 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu Beiträgen und Gebühren stehen dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides der Widerspruch beim Amt Bordesholm und gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb eines Monats die Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig zu.
- (2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Negenharrie, den 31.01.2022

Gemeinde Negenharrie
Der Bürgermeister

L.S.